

<b>AG ÖFFENTLICHES RECHT I</b>		
2.KLAUSUR	LÖSUNGSSCHEMA	24.05.2016

**1. AUFGABE**

**Beurteilen Sie die Richtigkeit folgender Aussagen und stellen Sie falsche Aussagen richtig!**

**a)** Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit steht unter formellem Eingriffsvorbehalt. .... 1,5/\_\_\_

Richtig	Falsch
	X

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde

*Ausführungs- bzw Ausgestaltungsvorbehalt [Alternativlösung: unter materiellem Gesetzesvorbehalt].*

**b)** Unter Legisvakanz versteht man die Zeitspanne, die zwischen dem Beschluss eines Gesetzes durch das Parlament und dessen Kundmachung liegt. .... 1,5/\_\_\_

Richtig	Falsch
	X

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

*Unter Legisvakanz versteht man die Anordnung des Gesetzgebers, dass eine Norm zu einem späteren als dem in Art 49 Abs 1 B-VG genannten Zeitpunkt in Kraft tritt.*

**c)** Im Sinne einer Inzidentkontrolle haben die nationalen Verwaltungsbehörden und Gerichte in jedem Einzelfall den Vorrang des Unionsrechts mitzudenken. .... 1,5/\_\_\_

Richtig	Falsch
X	

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

**d)** Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts werden durch spezielle Transformation in nationales Recht übergeleitet. .... 1,5/\_\_\_

Richtig	Falsch
	X

Richtigstellung, falls „Falsch“ angekreuzt wurde!

*Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts werden gemäß Art 9 Abs 1 B-VG durch generelle Transformation in nationales Recht übergeleitet.*

## 2. AUFGABE

- a) Art 16 Abs 1 B-VG: Abschluss von Staatsverträgen durch Länder nur in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen (Gesetzgebung und/ oder Vollziehung); und nur mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten. Ein derartiger Staatsvertrag kann von OÖ nicht abgeschlossen werden: kein an Österreich angrenzender (Teil-)Staat; selbständiger Wirkungsbereich nicht gegeben (Kompetenzgrundlage Waren- und Viehverkehr fällt gem Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes) ..... 5/
- b) Nach Art 65 Abs 1 B-VG schließt der BPräs die Staatsverträge ab. [Er kann gemäß Art 66 Abs 2 und Abs 3 B-VG auch andere Organe (Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung bzw Landesregierung) zum Abschluss ermächtigen (1 Zusatzpunkt).] Sowohl der BPräs als auch die von ihm ermächtigten Organe sind Verwaltungsorgane. Tätigkeiten, die von Verwaltungsorganen wahrgenommen werden, sind gemäß formell-organisatorischer Gewaltenteilung der Staatsteilgewalt Verwaltung zuzurechnen. [Erklärung mithilfe der Systematik des B-VG: „Abschnitt E: Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Verwaltung des Bundes“ (1 Zusatzpunkt)] ..... 3/
- c) Bei Transformation eines Staatsvertrages unter Erfüllungsvorbehalt wird der Inhalt der völkerrechtlichen Norm durch die Erlassung einer innerstaatlichen Norm „kopiert“; nur die innerstaatliche Norm berechtigt und verpflichtet die Rechtsunterworfenen. Gemäß Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG kann der Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines (politischen, gesetzesändernden oder -ergänzenden) Staatsvertrages beschließen, in welchem Umfang dieser durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Gemäß Art 65 Abs 1 letzter Satz B-VG kann der Bundespräsident anlässlich des Abschlusses nicht unter Art 50 B-VG fallender Staatsverträge einen Erfüllungsvorbehalt anordnen. .... 5/

## 3. AUFGABE

- a) Jene Teile des Unionsrechts, die direkt Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen begründen, wie Verordnungen, Beschlüsse, Teile des primären Unionsrechts. .... 2/
- b) Richtlinien sind hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich, richten sich ausschließlich an die Mitgliedstaaten und bedürfen innerstaatlicher Umsetzung innerhalb einer vorgegebenen Frist. Richtlinien sind in der Regel nicht unmittelbar anwendbar. .... 2/
- c) Nur wenn der Staat die Richtlinie innerhalb der Frist nicht (vollständig) umsetzt, kann der Einzelne Rechte gegenüber dem säumigen Staat ableiten, sofern die Richtlinie hinreichend bestimmt und unbeding ist. Da die RL keine Rechte des D begründet und umgekehrt der Staat im Falle der Säumigkeit bei der Umsetzung aber keine Verpflichtungen der Rechtsunterworfenen ableiten kann, ist die RL auf D nicht unmittelbar anwendbar. .... 3/
- d) Die EU-Kommission als „Hüterin der Verträge“ überwacht die Einhaltung des primären und sekundären Unionsrechts. Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens – Art 258 ff AEUV, dient der Feststellung eines mitgliedstaatlichen Verstoßes gegen primäres oder sekundäres Unionsrecht; Vorverfahren, in dem Mitgliedstaat Stellung nehmen kann bzw Kommission Frist zur Behebung der Vertragsverletzung setzt; ansonsten Klagserhebung beim EuGH; wird vom EuGH festgestellte Vertragsverletzung nicht behoben, kann Zwangsgeld verhängt werden. .... 5/

#### 4. AUFGABE

- a) Gemäß Art 49 Abs 1 B-VG treten Bundesgesetze mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Der einfache Gesetzgeber kann aber auch ein davon abweichendes Datum bestimmen; im Beispiel 1. Juli 2013, Kundmachung am 2. September 2013, damit rückwirkend in Kraft getreten. .... 3/\_
- b) Gleichheitsgrundsatz, Art 2 StGG, Art 7 B-VG; grundsätzlich kein Verbot rückwirkender Inkrafttretensbestimmungen, aber Gesetze, die Rechtsunterworfenen rückwirkend belasten, sind aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Vertrauensschutzprinzip des VfGH: nachteilige und schwerwiegende rückwirkende Eingriffe gleichheitswidrig. (Rückwirkende Strafgesetze gem Art 7 EMRK jedenfalls unzulässig) .... 3/\_
- c) Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG, Art 1 1 ZP EMRK); Menschenrecht; Schutzbereich umfasst alle vermögenswerten Privatrechte ..... 3/\_
- d) Der VfGH prüft, ob die gesetzliche Regelung ein Ziel verfolgt, das im öffentlichen Interesse liegt, die Regelung zur Erreichung des Zieles geeignet ist, ob die Regelung erforderlich ist bzw ob es andere gelindere Mittel zur Zielerreichung gibt sowie ob zwischen dem öffentlichen Interesse und der Schwere des Grundrechtseingriffs eine angemessene Relation besteht (Adäquanz). .... 2/\_

#### 5. AUFGABE

- a) Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens: gem Art 41 Abs 2 B-VG Gesetzesantrag in Form eines Volksbegehrens, dh eines von 100.000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellten Antrags, sofern dieser eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betrifft.  
Nach der parlamentarischen Behandlung/vor der Beurkundung: gem Art 44 Abs 3 B-VG, sofern wegen einer Gesamtänderung der Bundesverfassung eine obligatorische Volksabstimmung nötig ist; im Falle der Durchführung einer fakultativen Volksabstimmung bei einer Teiländerung der Verfassung gem Art 44 Abs 3 B-VG bzw gem Art 43 B-VG bei einfachen Gesetzen. .... 6/\_
- b) Gemäß Art 30 Abs 1 Oö L-VG können Gesetzesvorschläge auch als Initiativen des Landesvolkes an den Landtag gelangen. .... 2/\_